



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Streichung des Satzes - Dies gilt auch für Arzneimittel, die zur Notfallkontrazeption zugelassen sind - in HWG §10(2)

Stand vom 30.06.2025 10:14:37 bis 09.09.2025 17:26:47

Angegeben von:

BURSON GmbH (R001884) am 27.06.2024

Beschreibung:

Streichung des zweiten Absatzes des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz - HWG § 10 (2). Für Arzneimittel, die psychotrope Wirkstoffe mit der Gefahr der Abhängigkeit enthalten und die dazu bestimmt sind, bei Menschen die Schlaflosigkeit oder psychische Störungen zu beseitigen oder die Stimmungslage zu beeinflussen, darf außerhalb der Fachkreise nicht geworben werden. Dies gilt auch für Arzneimittel, die zur Notfallkontrazeption zugelassen sind.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Arzneimittel [alle RV hierzu]

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

HeilMWerbG [alle RV hierzu]

Aufträge zu diesem RV (1)

1. Auftrag

Streichung des Satzes „Dies gilt auch für Arzneimittel, die zur Notfallkontrazeption zugelassen sind“ in HWG §10 (2)

Auftraggeber/-innen (1):

1. **Perrigo Deutschland GmbH**

Eingesetzte Personen bzw. Unterauftragnehmer/-innen (1):

Betraute Personen (1):

1. **Laura Kraemer**